

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

GEM § 9 (2) BBauG UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE (AUSGENOMMEN RATHAUS): ANPASSEND AN DIE BESTEHENDE BEBAUUNG
ROTE ~~VERMURERTE~~ VORMAUERSTEINE, TEILFLÄCHEN SIND IN WERKSTEIN-
ODER KUNSTSTEINVERBLENDUNG ZULÄSSIG, FÜR DAS GEBÄUDE MIT TEIL-
FLÄCHEN AUF DER PARZ. 10, 30 AUSSERDEM METALLPANEELE.
~~BEIM NEUAUFSTELLUNG DER 28, 27 ~~WENN MIT WEISSER~~~~
~~VERMURERTE VORMAUERSTEINE~~

VORDÄCHER: DIE SCHAUFENSTERSEITEN ERHALTEN 2m BREITE VORDÄCHER.

DÄCHER: FLACHDÄCHER OHNE DACHÜBERSTAND.

GEM. § 9 (1) 1e BBauG
EINFAHRTEN ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VON DER MÖLLNER LAND-
STRASSE AUS SIND UNZULÄSSIG.

GEM § 9 (1) 15 UND 16 BBauG.
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN:
DER BESTEHENDE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN,
DIE FLÄCHEN SIND PARKARTIG MIT RASENFLÄCHEN,
STRÄUCHERGRUPPEN UND EINZELNEN BÄUMEN
ZU BEPFLANZEN. INNERHALB DER
FLÄCHEN SIND GEHWEZE ZULÄSSIG.

~~§ 11 (2) BauNVO~~ GEM. § 11 (2) BauNVO. DAS SO-GEBIET WIRD ALS
LADENZENTRUM GENUTZT.
SONSTIGE WOHNUNGEN
OBERHALB DES ERDGESCHOSSES
SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

~~§ 11 (2) BauNVO~~
IN ERDGESCHOSSEN DER BEBAUUNG
NÖRDLICH DES MARKTPLATZES
SIND NUR ~~WENN MIT WEISSER~~ EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN,
BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN
~~§ 11 (2) BauNVO~~ ZULÄSSIG.

GEM. ~~§ 14 BauNVO~~ § 23 (5) BauNVO

NEBENANLAGEN IM SINNE
DES § 14 BNVO.
SIND NUR INNERHALB DER
ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

Siehe 4. Änderung!

SATZUNG DER

GEMEINDE GLINDE KREIS STORMARN

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN Nr.1 ORTSMITTE

NEUAUFSTELLUNG M 1 : 1000

1. ÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM
23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES
ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969
(GVOBL. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VER-
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM
9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSS-
FASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20. 12. 1973
FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1
GEBIET ORTSMITTE NEUAUFSTELLUNG, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

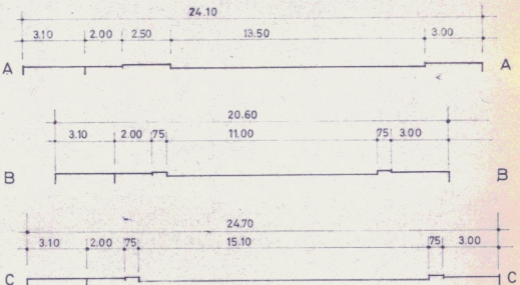
RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

	REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BNVO.	§ 9 (1) 1a BBauG
	SONDERGEBIET, GEM. § 11 BNVO.	"
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	"
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	"
GFZ 0,5	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	"
	ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL	"
	BAULINIE	§ 9 (1) 1b BBauG
	BAUGRENZE	"
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGE	§ 9 (1) 1e BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 (1) 12 BBauG
G ST.	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	"
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 (1) 1f BBauG
	SPIELPLATZ	§ 9 1 NR. 8 BBauG
	VERWALTUNGSGEBÄUDE (RATHAUS)	§ 9 (1) NR. 1f BBauG
	BÜRGERHAUS	"
	VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
	PARKFLÄCHEN	"
	GEHWEGFLÄCHEN	"
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	"
	VERSORGUNGSFLÄCHE, UMFORMERSTATION	§ 9 (1) 5 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN, PARKANLAGE	§ 9 (1) 8 BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 (1) 11 BBauG
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 (1) 15 BBauG § 9 (1) 16 BBauG
	ZU ERHALTENENE BÄUME	"
	NEU ZU PFLANZENDE BÄUME	"
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (1) NR. 8 BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG	"
	ARKADE BZW HAUSDURCHGANG	§ 9 (1) 3 BBauG
	FREITREPPPE	"
	RAMPE	"
	ZUFahrTEN ZU TIEFGARAGEN UND DACHSTELLPLÄTZEN	§ 9 (1) 1e BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKNUMMERN
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE ÜBERBAUTE FLÄCHEN
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	U-BAHN UNTERIRDISCH
	MÜLLBOX
	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE STRASSENFLÄCHEN
+ 25,00 NN GELÄNDEHÖHEN BEZOGEN AUF NORMAL NULL	



STRASSENQUERSCHNITTE M 1:200

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9
BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM

18.5.1973

Peters



den 10.1.1973

Bürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BE-
STEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE
DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT
VOM 10.7.1973 BIS 13.8.1973
NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG
AM 13.6.1973 MIT DEM HINWEIS, DASS
ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGS-
FRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN,
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN



den 10.1.1973

Bürgermeister

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.9.1969
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER
NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS
RICHTIG BESCHEINIGT

den

S. EINTAAGUNG, B 1, NEUAUFSTELLUNG

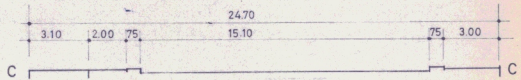
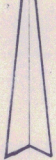
Ob. Reg. Verm. Rat

DIE AUFLAGEN DES GENEHMIGUNGSERLASSES VOM 19. MÄRZ 1974 IV 81d-813/04-62.18(1) SIND IN PLANZEICHNUNG, TEXT UND ZEICHEN-ERKLÄRUNG EINGEARBEITET UND IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 16.5.1974 ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN.

GLINDE DEN 28.5.1974



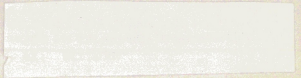
[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER



STRASSENQUERSCHNITTE M 1:200

STAND AM 10.9.1969
FESTLEGUNGEN DER PLANUNG WERDEN ALS

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.12.1973 GEBILLIGT



den



Glindede den 10.1.74

[Handwritten signature]

NEUAUFSTELLUNG

Ob. Reg. Verm. Rat

Bürgermeister

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH §11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 19.3.1974 AZ IV 81d-813/04-62.78(1) ERTEILT

Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 14.6.74 Az.: IV 81d-813/04-, bestätigt.



den 12.9.1974

[Handwritten signature]

stellvertr. Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 6.8.1974 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMI- GUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ~~VOM~~ AN ÖFFENTLICH AUS



den 12.9.74

[Handwritten signature]

stellvertr. Bürgermeister